

I. Allgemeines

Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der KREYENBORG Plant Technology GmbH & Co. KG (im Folgenden „KREYENBORG“ genannt). Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von KREYENBORG abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt KREYENBORG nicht an, es sei denn, KREYENBORG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu und auch nur insoweit sie die vorstehenden Bedingungen ergänzen. Die Einkaufsbedingungen von KREYENBORG gelten auch dann, wenn KREYENBORG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

II. Bestellungen und sonstige Erklärungen

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von KREYENBORG schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dasselbe gilt für sonstige Erklärungen.
2. Nachträgliche Änderungswünsche wird der Lieferant berücksichtigen. Sollte hierdurch eine Termin- oder Preisanpassung erforderlich sein, ist diese mit uns schriftlich zu vereinbaren.

III. Preise / Versand

1. Die in unserer Bestellung genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise sind Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis eine Lieferung DDP Bestimmungsort gemäß Incoterms 2010, einschließlich Verpackung sowie sämtlicher sonstiger Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Der Preis umfasst des Weiteren sämtliche erforderlichen technischen Unterlagen in der von uns benötigten Anzahl und Sprache.
2. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht schriftlich etwas anders vereinbart wurde.

IV. Lieferzeiten

1. Die in der Bestellung genannten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der von KREYENBORG angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Mit Überschreitung der Termine gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug.
2. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist KREYENBORG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, Grund und Dauer der Verzögerung mitzuteilen und seine Entscheidung einzuholen. KREYENBORG kann zum Ausgleich jeder Verzögerung verlangen, dass der Lieferant ohne Aufpreis die schnellstmögliche Versandart wählt oder vom Vertrag zurücktritt. Weitergehende Ansprüche von KREYENBORG bleiben hiervon unberührt.
3. Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, überschritten, so ist KREYENBORG berechtigt, für jede angefangene Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, höchstens jedoch von 10 % des jeweiligen Bestell- bzw. Abruflwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von KREYENBORG bleiben hiervon unberührt. KREYENBORG kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung verlangen oder gegen fällige Zahlungen aufrechnen, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wurde.

V. Rechnungserteilung und Zahlung

1. Rechnungen sind KREYENBORG per Post oder bevorzugt per Mail an post@kreyenborg.com einzureichen und können von KREYENBORG nur bearbeitet werden, wenn sie - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer und weitere geforderte Angaben (z.B. Ursprungsland, Warentarifnummer) enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
2. KREYENBORG bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungserhalt netto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesem Termin gebundene Zahlungsfrist.
3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte steht KREYENBORG im gesetzlichen Umfang zu. Die Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

VI. Ausfuhrkontrolle

1. Der Lieferant hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern wir oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.
2. Der Lieferant hat KREYENBORG so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten in Textform (positionsweise auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigen, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung folgende „Exportkontroll- und Außenhandelsdaten“:
 - die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL), sofern das Produkt den U.S. Export Administration Regulations (EAR) unterliegt
 - ob die Güter in den USA hergestellt, oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden
 - die Nummer der deutschen Ausfuhrliste (AL) sowie der EU-Dual-Use-Verordnung
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken oder den HS („Harmonized System“) Code

- das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung)
- sofern von uns angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten)

3. Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten umgehend zu aktualisieren und in Textform mitzuteilen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund des Fehlens oder Fehlerhaftigkeit der von ihm gemäß vorstehenden Bestimmungen mitzuteilenden oder von ihm mitgeteilten Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen, freizustellen und uns entstehende erforderliche Aufwendungen und Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

VII. Eigentumsvorbehalt und Gefahrenübergang

Die gelieferte Ware wird spätestens mit der Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum, weitergehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an.
Der Gefahrenübergang erfolgt nach Incoterms 2010.

VIII. Mängeluntersuchung

Bei der Lieferung von Waren, die wir gemäß § 377 HGB untersuchen müssen, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels 2 Wochen ab Annahme der Lieferung am Verwendungsort. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 2 Wochen ab Entdeckung des Mangels. Mit Erhebung der Mängelrüge wird die Verjährungsfrist unterbrochen.

IX. Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert, dass Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen, dem derzeitigen Stand des Ingenieurwissens, den allgemein anerkannten Grundsätzen der Technik, der vertraglichen Beschreibung, der technischen Spezifikation sowie den übrigen Bedingungen des jeweiligen Auftrag entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem bei der Auftragserteilung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Alle gelieferten Teile müssen fabrikneu sein. Die Ausführung des Liefergegenstandes darf nur auf betriebserprobten Konstruktionen und Herstellungsmethoden beruhen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung von KREYENBORG einholen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies gegenüber uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale bzw. als garantierte Daten des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung. Vor der Einschaltung eines Subunternehmers für wesentliche Komponenten wird der Lieferant uns informieren. KREYENBORG kann der Einschaltung eines Subunternehmers widersprechen, wenn in dessen Person ein rechtfertigender Grund vorliegt. Die Garantie gilt auch dann, wenn wir Vorgaben oder Vorschriften in Bezug auf den Liefergegenstand gemacht haben; derartige Vorschriften hat der Lieferant in jedem Fall zu überprüfen und uns ggf. auf Bedenken hinzuweisen.
2. Die Gewährleistung endet, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Gewährleistungsfrist besteht, 24 Monate nach Inbetriebnahme und Abnahme des Liefergegenstandes bei dem Kunden von KREYENBORG, spätestens jedoch 36 Monate nach Übergabe des Liefergegenstandes an KREYENBORG oder den von KREYENBORG benannten Dritten an der von KREYENBORG vorgeschriebenen Verwendungsstelle. Die vereinbarte Gewährleistungsfrist verlängert sich um jeweils denjenigen Zeitraum, währenddessen der Liefergegenstand infolge eines gewährleistungspflichtigen Mangels nicht in Betrieb genommen werden kann. Bei Verschleißteilen gewährleistet der Lieferant mindestens, dass diese die übliche Zahl an Betriebsstunden mangelfrei überstehen; mindestens jedoch 12 Monate.
3. Wenn am Liefergegenstand während der Gewährleistungsfrist ein gewährleistungspflichtiger Mangel auftritt, hat der Lieferant den Mangel auf seine Kosten unserer Wahl durch Ersatz oder Reparatur an dem Ort, an dem der mangelhafte Liefergegenstand sich befindet, zu beseitigen. Der Lieferant verpflichtet sich, Mängelrügen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen zu prüfen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Besichtigung, ist damit der Mangel anerkannt. Die Mängelbeseitigung hat unverzüglich nach Zugang der Mängelrüge unter gebührender Berücksichtigung unserer Belange, notfalls auch nachts oder sonn- und feiertags zu erfolgen. Wir werden dem Lieferanten eine angemessene Frist für die Mängelbeseitigung setzen. Mängel der Lieferung wird KREYENBORG, sobald sich nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Gewährleistungsfrist für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt mit der Wiederinbetriebnahme neu anzulaufen und beläuft sich auf 24 Monate. Für Liefererteile, die aufgrund von Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Mangelhafte Teile, die ausgetauscht worden sind, werden auf Verlangen des Lieferanten auf dessen Kosten an ihn zurückgesandt.
4. Falls der Lieferant den Mangel nicht fristgemäß beseitigt hat, hat KREYENBORG das Recht, entweder den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen oder die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Dieselben Rechte bestehen ohne zusätzliche Voraussetzungen, wenn der Lieferant sich weigert, die Mängelbeseitigung vorzunehmen oder das Vorhandensein eines Mangels anzuerkennen. Falls ein Mangel, der die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes oder einer hiervon berührten Anlage betrifft, nicht beseitigt werden kann, sind wir berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Unaufschiebbare Gewährleistungsarbeiten können von KREYENBORG selbst nach Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten mit bestmöglicher Sorgfalt oder durch Dritte durchgeführt werden. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten wird dadurch nicht berührt.

X. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant stellt die Belieferung mit Ersatz-/ Verschleißteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab der Ursprungslieferung sicher.

XI. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Lieferant stellt KREYENBORG von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von ihm gelieferten Produktes gegen uns erheben, und erstatten uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

XII. Produkthaftung, Haftpflichtversicherungsschutz

Der Lieferant wird KREYENBORG von Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen KREYENBORG wegen eines auch vom Lieferanten zu verantwortenden Produktfehlers geltend gemacht werden und wird KREYENBORG den Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe auf Verlangen nachweisen. Unterbleibt der Nachweis oder verweigert der Lieferant eine von KREYENBORG vorgeschlagene angemessene Erhöhung der Versicherungssumme vorzunehmen, so ist KREYENBORG zur Abstandnahme vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt.

XIII. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Ware nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. Urheber, Patent und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant hiervon und von jeder damit in Zusammenhang stehender Leistung frei.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der von KREYENBORG bezeichnete Bestimmungsort. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, so gilt für Streitigkeiten als Gerichtsstand der Sitz des Bestellers als vereinbart. Der Besteller ist auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XV. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen KREYENBORG und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XVI. Geheimhaltung

Die Verwendung von Anfragen, Bestellungen, des damit verbundenen Schriftwechsels und der Tatsache einer Lieferbeziehung oder deren Anbahnung zu Werbezwecken bedarf der vorherigen Zustimmung KREYENBORGs. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Besteller und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für KREYENBORG bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren.

Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XVII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen am nächsten kommt.

XVIII. Rücktritt vom Vertrag

Unbeschadet gesetzlicher Regelung ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Zeitpunkt der Abnahme hinauszuschieben, falls unvorhergesehene, von ihm nicht verschuldete Ereignisse, durch welche seine oder seine Arbeitnehmerbetriebe ernstlich betroffen oder gestört werden, sowie Arbeitsausstände, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, welche eine wesentliche Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, eintreten.

XIX. Datenschutz

KREYENBORG weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes von ihm speichern wird.